



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES FAHRSPORTS IN BADEN - WÜRTTEMBERG

Vereinssatzung

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES FAHRSPORTS IN BADEN - WÜRTTEMBERG

Vorstand und Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Karl Zimmermann
Reetzstrasse 7
79353 Bahlingen
07663 / 2012

2. Vorsitzender

Horst Schepper
Elbeweg 30
72587 Römerstein
07382 / 229

Kassierer

Achim Höckh
Dorfstr. 36/1
72119 Ammerbuch
07073 / 910091

Schriftführer

Klaus Häußler
Brunnweiher 2
71116 Gärtringen
0171 / 4443204

Weitere Vorstandsmitglieder

Bruno Perlak
Tummelhaus 2
88630 Pfullendorf
0162 / 2395550

Alfred Hürster
Langenrot Aussiedlerhof
77743 Ichenheim
0173 / 7579745

Fred Probst
Badnauweg 11
72532 Gomadingen
0170 / 4163789

Siegfried Flamm
Hegestr. 27
72585 Riederich
0173 / 3445600

Rechnungsprüfer

Alwine Sogl
Schöntaler Str. 34
74670 Forchtenberg
07947 / 329

Berthold Kittel
Entringer Str. 24
72119 Ammerbuch
0171 / 7217806

Stand Dez. 2009

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Horb a.N.
am 30.01.2002/VR I 96

www.vffbw.de

§1 Namen

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Fahrsports in Baden-Württemberg „ (VFFBW). Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Horb.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinszweck

Der Verein VFFBW, dessen Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ist, hat zur Aufgabe, den Fahrsport mit Pferden und Ponys insgesamt in Baden Württemberg zu fördern und zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung und Beratung von Fahrern und Turnierveranstaltern sowie alle damit verbundenen Institutionen und Einrichtungen. Die spezielle Förderung und Unterstützung der Jugend- und Nachwuchsarbeit steht gemeinsam mit der Unterstützung und Förderung von Mitgliedern des Landeskaders im Vordergrund.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

V E R E I N S S A T Z U N G

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§6 Einbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- Sammlungen und Spenden jeder Art
- Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen und Subventionen
- Erträgen von Kursen, Lehrveranstaltungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen sowie Publikationen und sonstigen medialen Mitteln.

§7 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
Eine ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder interessierten Einzelperson bzw. juristischen Person oder Personenvereinigung erworben werden.
- Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch ideelle und materielle Mittel fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Verein als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Diesem bleibt das Recht der Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen vorbehalten. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Den Tod bei natürlichen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- Den freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr.
- Die Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung, wobei dem Verein zusteht, den rückständigen Beitrag einzufordern.
- Den Ausschluss in Folge eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand wegen:

- Unehrender oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind.
- Grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- Missachtung und Nichtbefolgung der Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- Die Mitgliederversammlung kann aus den vorher angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied aberkennen.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihrer Beiträge beschränkt. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die ordentlichen Mitglieder und der Vertreter einer juristischen Person, sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§11 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Der Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

§12 Mitglieder-versammlung

Der Vorstand hat jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder eines Drittels der Vereinsmitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder vom Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese acht Tage vor Abhaltung derselben dem Vorsitzenden schriftlich überreicht werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist zu Themen der Tagesordnung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in den Statuten nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in

V E R E I N S S A T Z U N G

dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Verlauf der Versammlung und der genaue Wortlaut der Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist nach Prüfung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zur Mitgliederversammlung werden grundsätzlich alle Fördermitglieder eingeladen. Die Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl des Vorstandes, die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge bzw. in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Dem/der Vorsitzenden

Seinem/ihrem Stellvertreter

Dem/der Kassier(in)

Dem/der Schriftführer(in)

Drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Grund Ihrer Qualifikation den Verein beratend unterstützen.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu

VEREINSSATZUNG

kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Rundlaufbeschlüsse sind zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das nach seiner Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kein Mitglied des Vorstandes darf an einer Abstimmung teilnehmen, die seine persönlichen Interessen berührt. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand führt die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Verwaltung des Vermögens
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Die Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Die Feststellung des jährlichen Voranschlages, sowie die Feststellung der geprüften Jahresrechnung.
- Die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.
- Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines /ihres Stellvertreters, die Wahl des/der Schriftführers(in), der/des Kassierers(in).
- Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- Die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- Der Vorstand ist berechtigt, außenstehende Personen beratend beizuziehen.

§ 16 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende(n) vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist berechtigt, allein den Verein zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 17 Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Rahmen der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Leitung des Vereins betrauen.

§ 18 Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Parteien entsendet ein das Schiedsgericht zwei Vereinsmitglieder. Diese wählen aus dem Vorstand des Vereins einen Vorsitzenden. Können sie sich über diesen nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende des Vereins. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder in einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes anerkennen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 19 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich, danach muß über mindestens eine Amtsperiode ein anderer Rechnungsprüfer gewählt werden. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung ist an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der, durch eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung, stimmenmehrheitlich geplanten, freiwilligen Auflösung hat die gleiche Mitgliederversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen.